

# WiEReG = Wirtschaftliche-Eigentümer-Registrierungs-Gesetz

---

**FRIST: 1.6.2018**

## Inhalt

1. Auszug aus unserer Klienteninfo 1/2018:.....	1
2. Auszüge aus dem Register .....	3
3. Sanktionen.....	3
4. Was ist zu tun? .....	3
5. Zusatzinformation: .....	3
6. Beispiele: .....	3
1) Offene Gesellschaft:.....	4
2) Kommanditgesellschaft (GmbH & Co KG).....	5
3) GmbH.....	5
4) Genossenschaft .....	6
5) Treuhandenschaft .....	6

## 1. Auszug aus unserer Klienteninfo 1/2018:

Zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung wurde – in Umsetzung von EU-Recht - bereits im Juni des Vorjahres beschlossen, dass in Österreich ein Register eingerichtet werden soll, in das Rechtsträger ihre wirtschaftlichen Eigentümer einzutragen haben. Das Gesetz ist nunmehr mit 15.1.2018 in Kraft getreten.

**Betroffene Rechtsträger** sind neben **Personen- und Kapitalgesellschaften** auch **Privatstiftungen, Vereine, Stiftungen** und Fonds nach dem BStFG, die ihren Sitz im Inland haben. Außerdem werden Trusts und trustähnliche Vereinbarungen erfasst, wenn sie im Inland verwaltet werden. Zu beachten ist, dass grundsätzlich auch Treuhandschaften zu melden sind. Unter anderen besteht für Gesellschaften mit beschränkter Haftung, deren Gesellschafter ausschließlich natürliche Personen sind, eine Ausnahme von der Meldepflicht, da diese Daten ohnehin dem Firmenbuch zu entnehmen sind. Eine vergleichbare Ausnahme besteht für im Firmenbuch eingetragene OGs und KGs, wenn die unbeschränkt haftenden Gesellschafter natürliche Personen sind.

Eine Generalklausel definiert als **wirtschaftliche Eigentümer** alle natürlichen Personen, in deren Eigentum oder unter deren Kontrolle ein Rechtsträger letztlich steht. Diese Generalklausel wird sodann durch demonstrative Beispiele aufgefüllt. So zählen zumindest zu den wirtschaftlichen Eigentümern bei Gesellschaften die natürlichen Personen, die:

- einen Aktienanteil von mehr als 25% oder eine Beteiligung von mehr als 25% halten,
- ausreichende Stimmrechte an der Gesellschaft halten oder
- Kontrolle auf die Geschäftsführung der Gesellschaft ausüben.

Alle drei Varianten bestehen nebeneinander, sodass alle betroffenen Personen als wirtschaftliche Eigentümer zu identifizieren sind. Die erfolgreiche Feststellung eines oder mehrerer wirtschaftlicher Eigentümer nach einer Fallgruppe befreit nicht von der Verpflichtung zur Feststellung allfälliger weiterer wirtschaftlicher Eigentümer nach den verbleibenden Fallgruppen. Kann kein wirtschaftlicher Eigentümer ermittelt werden (zB weil keine natürliche Person eine Beteiligung von mehr als 25% hält), so gelten jene natürlichen Personen als wirtschaftliche Eigentümer, die der obersten Führungsebene angehören. Diese Vorschrift wirkt neben den Strafbestimmungen des WiEReG als Druckmittel auf die Geschäftsführung, sodass diese alles Nötige unternimmt, damit der wahre wirtschaftliche Eigentümer festgestellt werden kann.

Bei einer mehrgliedrigen Gesellschaftsstruktur ist jeweils auf die aktive Kontrolle – somit einer Mehrheit von über 50 % der Anteile bzw Stimmrechte beim dazwischen geschalteten Rechtsträger – abzustellen, um als wirtschaftlicher Eigentümer zu gelten.

Eigene Regelungen enthält das Gesetz für **Privatstiftungen** und **Trusts**. Bei Privatstiftungen sind als wirtschaftlicher Eigentümer der Stifter, die Begünstigten (der Begünstigtenkreis), die Mitglieder des Stiftungsvorstands und sonstige die Stiftung kontrollierende natürliche Personen zu melden. Bei Trusts sind wirtschaftliche Eigentümer der Settlor/Trustor, der Trustee, der Protektor, die Begünstigten (der Begünstigtenkreis) und sonstige das Vermögen kontrollierende natürliche Personen.

Im Übrigen begründet ein Treugeber Kontrolle durch ein Treuhandschaftsverhältnis.

Die Rechtsträger bzw deren geschäftsführende Organe haben die Angaben hinsichtlich ihrer wirtschaftlichen Eigentümer einzuholen, aktuell zu halten und der Registerbehörde mitzuteilen. Im Rahmen der Identitätsfeststellung der wirtschaftlichen Eigentümer haben die Rechtsträger entsprechende Nachforschungen anzustellen, sodass sie davon überzeugt sind, zu wissen, wer ihr wirtschaftlicher Eigentümer ist. Die **Sorgfaltspflichten** müssen **jährlich** vorgenommen werden. Die für die Sorgfaltspflichten erforderlichen **Dokumente und Informationen** müssen **fünf Jahre aufbewahrt** werden.

Die Daten über die wirtschaftlichen Eigentümer sind elektronisch an das Unternehmensserviceportal des Bundes zu melden. Zu melden sind Vor- und Zuname der wirtschaftlichen Eigentümer, ihr Wohnsitz (sofern kein Wohnsitz in Österreich besteht: die Nummer und Art des amtlichen Lichtbildausweises), Geburtsdatum und Geburtsort sowie die Staatsbürgerschaft. Außerdem sind Art und Umfang des wirtschaftlichen Interesses für jeden wirtschaftlichen Eigentümer anzugeben. Änderungen der Angaben sind binnen 4 Wochen nach Kenntnis der Änderung bekannt zu geben. Bei neuen Rechtsträgern hat die Meldung binnen 4 Wochen nach Eintragung in das jeweilige Stammregister (Firmenbuch, Vereinsregister) zu erfolgen.

Das **Register** ist **nicht allgemein öffentlich zugänglich** (wie etwa das Firmenbuch), aber zahlreiche Personengruppen haben **Einsichtsrechte**. So können alle Kreditinstitute, Rechtsanwälte, Notare, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater, aber auch Immobilienmakler, Unternehmensberater und Versicherungsvermittler in das Register Einsicht nehmen, um jeweils ihren Sorgfaltspflichten zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung nachzukommen. Darüber hinaus haben zahlreiche Behörden (Finanzämter, Finanzstrafbehörden, Aufsichtsbehörden, Staatsanwaltschaft) im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgaben Einsichtsrechte. Außerdem kann bei der Registerbehörde ein schriftlicher Antrag auf Einsicht gestellt werden, wenn ein berechtigtes Interesse nachgewiesen wird.

Verletzungen der Meldepflicht werden als Finanzvergehen geahndet. Bei **Vorsatz** drohen **Geldstrafen** bis zu **€200.000**, bei **grober Fahrlässigkeit** bis zu **€100.000**. Bestraft werden können neben den verantwortlichen Personen (Leitungsorgane) auch Rechtsträger selbst (Verbandsverantwortlichkeit). Die Vornahme einer Meldung kann zudem mit Zwangsstrafen erwirkt werden.

## 2. Auszüge aus dem Register

Ab dem 2. Mai 2018 können Verpflichtete einfache und erweiterte Auszüge aus dem Register der wirtschaftlichen Eigentümer über das Unternehmensserviceportal des Bundes kostenpflichtig abrufen.

## 3. Sanktionen

Sollte die erstmalige Meldung nicht fristgerecht bis einschließlich 1. Juni 2018 erstattet werden, wird vom zuständigen Finanzamt automationsunterstützt ein Zwangsstrafenverfahren gemäß § 111 BAO eingeleitet werden:

1. Androhung einer Zwangsstrafe iHv 1.000 Euro mit Setzung einer Nachfrist von drei Monaten.
2. Erfolgt eine Meldung innerhalb der Nachfrist von drei Monaten, wird keine 1. Zwangsstrafe festgesetzt. Wird innerhalb dieser Frist keine Meldung erstattet, dann wird die Zwangsstrafe iHv 1.000 Euro festgesetzt und eine neuerliche Zwangsstrafe von 4.000 Euro mit Setzung einer Nachfrist von drei Monaten angedroht.
3. Erfolgt eine Meldung innerhalb der Nachfrist von drei Monaten, wird keine 2. Zwangsstrafe festgesetzt. Wird innerhalb dieser Frist keine Meldung erstattet, dann wird die Zwangsstrafe iHv 4.000 Euro festgesetzt und es wird geprüft, ob ein Finanzvergehen wegen der Verletzung der Meldepflicht gemäß § 15 Abs. 1 oder 2 WiEReG vorliegt.

## 4. Was ist zu tun?

- Kontrolle, ob Sie als Rechtsträger von der Meldepflicht unter dem WiEReG erfasst sind.
- Ermittlung des/der wirtschaftlichen Eigentümer(s).
- **Erstmalige Registrierung** für bestehende Rechtsträger im neuen Register **bis spätestens 01.06.2018**.
- Für ab Mai 2018 neu gegründete Rechtsträger Meldung innerhalb von 4 Wochen ab Eintragung im Firmenbuch.
- Laufende Kontrolle, ob die an das Register gemeldeten Informationen noch aktuell sind.
- Meldung an das Register (binnen 4 Wochen ab Kenntnis), wenn eine Änderung bei zu meldenden Informationen eingetreten ist.

Wir können Sie bei der Registrierung in dieses Register gerne unterstützen.

## 5. Zusatzinformation:

Weiterführende Informationen finden Sie auf der Homepage des Bundesministeriums für Finanzen: <https://www.bmf.gv.at/finanzmarkt/WiEReG.html>


## 6. Beispiele:

Zur Orientierung finden sie hier einige Beispiele. Diese Beispiele wurden aus der Beispielsammlung des **BMF** (<https://www.bmf.gv.at/finanzmarkt/register-wirtschaftlicher-eigentuemer/uebersicht/fallbeispiele.html>) entnommen:

## 1) Offene Gesellschaft:

### Offene Gesellschaft - OG

Beispiel 1



**BUNDESMINISTERIUM  
FÜR FINANZEN**

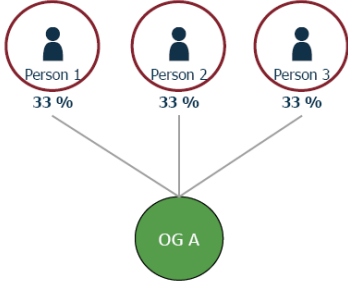
Die Gesellschafter der OG A sind natürliche Personen.

**Meldebefreiung gemäß § 6:** ja, da alle persönlich haftenden Gesellschafter natürliche Personen sind

**Direkte wirtschaftliche Eigentümer:**

- Person 1 (Eigentum) - 33 %
- Person 2 (Eigentum) - 33 %
- Person 3 (Eigentum) - 33 %


Durch die automatische Übertragung in das Register werden alle tatsächlichen wirtschaftlichen Eigentümer übernommen und die OG A muss keine Meldung abgeben.



---

### Offene Gesellschaft - OG

Beispiel 2



**BUNDESMINISTERIUM  
FÜR FINANZEN**

Die Gesellschafter der OG A sind natürliche Personen.

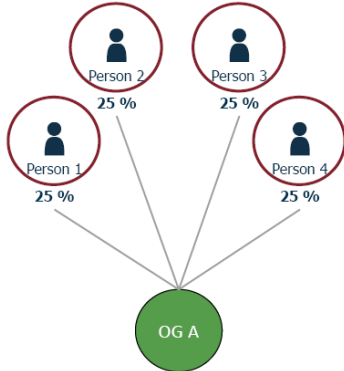
**Meldebefreiung gemäß § 6:** ja, da alle persönlich haftenden Gesellschafter natürliche Personen sind

**Direkte wirtschaftliche Eigentümer:**

- Person 1 (Angehöriger der Führungsebene)
- Person 2 (Angehöriger der Führungsebene)
- Person 3 (Angehöriger der Führungsebene)
- Person 4 (Angehöriger der Führungsebene)

Da mehr als 3 Personen Gesellschafter der OG A sind, wird vermutet, dass keiner der Gesellschafter einen Kapitalanteil von mehr als 25% hält. Es werden daher alle persönlich haftenden Gesellschafter als subsidiäre wirtschaftliche Eigentümer übernommen.


Sofern keine andere Person Kontrolle auf die OG A ausübt, besteht keine Meldepflichtung.



---

### Offene Gesellschaft - OG

Beispiel 3



**BUNDESMINISTERIUM  
FÜR FINANZEN**

Person 1 ist wirtschaftlicher Eigentümer der OG A. Person 2 und 3 verfügen nicht über ausreichend Anteile an der OG A und sind daher keine wirtschaftlichen Eigentümer.

**Meldebefreiung gemäß § 6:** ja, da alle persönlich haftenden Gesellschafter natürliche Personen sind

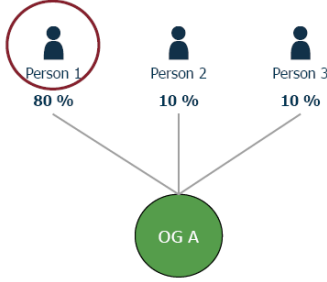
Durch die automatische Übertragung werden allerdings die Personen 1 bis 3 als wirtschaftliche Eigentümer in das Register übernommen, da bei Personengesellschaften keine Kapitalanteile im Firmenbuch eingetragen werden.

Die OG A muss aber keine Meldung abgeben, da ihr wirtschaftlicher Eigentümer, die Person 1, im Register eingetragen ist. Dass die Personen 2 und 3 keine wirtschaftlichen Eigentümer sind, verpflichtet aber nicht zur Abgabe einer Meldung.

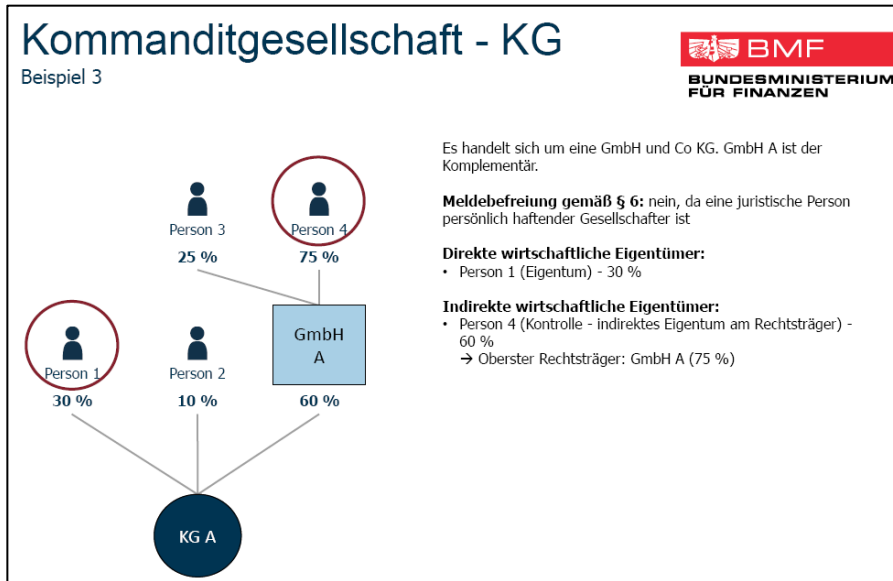
Die OG A darf aber eine Meldung abgeben und nur Person 1 als wirtschaftlichen Eigentümer melden:

**Direkte wirtschaftliche Eigentümer:**

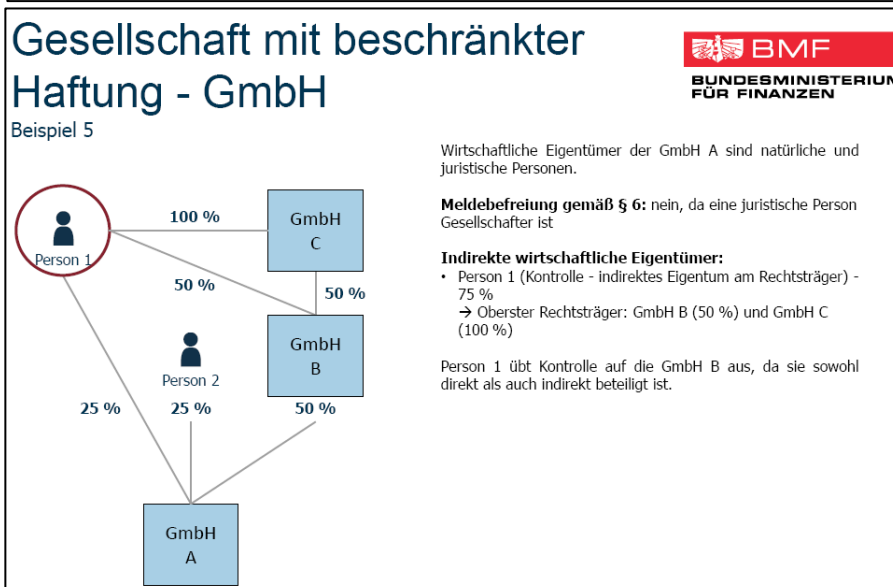
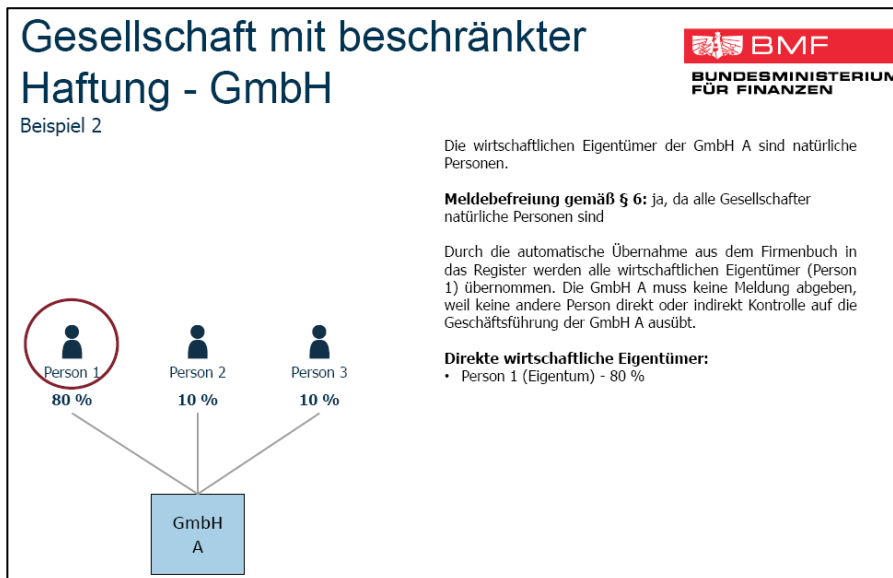
- Person 1 (Eigentum) - 80 %



## 2) Kommanditgesellschaft (GmbH & Co KG)



## 3) GmbH



## 4) Genossenschaft

### Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften

Beispiel 1



Person 1 - 500  
100 %  
Genossenschaft



Kein Mitglied der Genossenschaft hält einen Geschäftsanteil von mehr als 25 %.

**Meldebefreiung gemäß § 6:** ja

Die im Firmenbuch eingetragenen Mitglieder des Vorstands oder, sofern auch Geschäftsleiter eingetragen sind, nur die Geschäftsleiter, werden als wirtschaftliche Eigentümer in das Register übernommen.

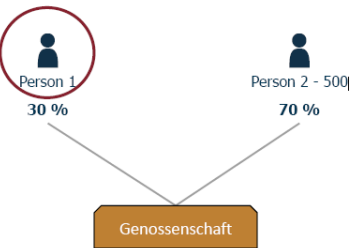
**Direkte wirtschaftliche Eigentümer:**

- [Vorstand (Mitglied der Führungsebene)]
- Geschäftsleiter (Mitglied der Führungsebene)


Wenn ein Mitglied einen Geschäftsanteil von mehr als 25 vH hält oder eine andere natürliche Person direkt oder indirekt Kontrolle auf die Geschäftsführung der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaft ausübt, dann hat die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaft eine Meldung gemäß § 5 Abs. 1 vorzunehmen.

### Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften

Beispiel 2



Person 1 - 30 %      Person 2 - 500 | 70 %  
Genossenschaft



Person 1 hält einen Geschäftsanteil von mehr als 25 %. Keine weiteren Mitglieder halten mehr als 25 % an der Genossenschaft.

**Meldebefreiung gemäß § 6:** ja

Die im Firmenbuch eingetragenen Mitglieder des Vorstands oder, sofern auch Geschäftsleiter eingetragen sind, nur die Geschäftsleiter, werden als wirtschaftliche Eigentümer in das Register übernommen.

Da ein Mitglied einen Geschäftsanteil von mehr als 25 vH hält, **fällt die Meldebefreiung weg.** Die Genossenschaft muss eine Meldung abgeben und die Person 1 als wirtschaftlichen Eigentümer melden. Die Mitglieder der Vorstands und die Geschäftsleiter sind keine wirtschaftlichen Eigentümer.

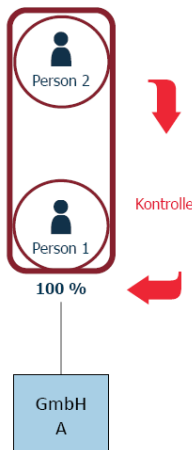
**Direkte wirtschaftliche Eigentümer:**

- Person 1 (Eigentum) - 30 %

## 5) Treuhandchaft


### Treuhandchaften

Beispiel 1



Person 2  
100 %  
GmbH A

Person 1  
Kontrolle



Person 1 und 2 haben einen Treuhandchaftsvertrag abgeschlossen. Die Person 1 hält die Gesellschaftsanteile an der GmbH A treuhändig für den Treugeber Person 2.

**Meldebefreiung gemäß § 6:** ja, da alle persönlich haftenden Gesellschafter natürliche Personen sind

Der Treugeber übt aufgrund des Treuhandchaftsvertrags Kontrolle in Bezug auf die vom Treuhänder gehaltenen Anteile (das Treugut) aus. Da der Treugeber Kontrolle in Bezug auf mehr als 50 % der Geschäftsanteile ausübt, ist davon auszugehen, dass der Treugeber Kontrolle auf die GmbH A ausübt. **Die Meldebefreiung fällt daher weg** und die GmbH A muss eine Meldung abgeben:

**Direkte wirtschaftliche Eigentümer:**

- Person 1 (Eigentum) - 100 %  
→ Vorliegen Treuhandchaft: ja (Treuhand)
- Person 2 (Kontrolle)  
→ Vorliegen Treuhandchaft: ja (Treugeber)

Der Treuhänder bleibt aufgrund seines zivilrechtlichen Eigentums wirtschaftlicher Eigentümer.